

AGB Anschlussbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Anschlussbedingungen der WYNET Genossenschaft

Inhaltsverzeichnis

Anschlussbedingungen	3
1. Allgemeine Bedingungen	3
2. Anschluss von Liegenschaften und Verbindungsleitung.....	3
3. Anschlüsse von Detailerschliessungen	3
4. Nutzung von Grundstücken für Anschlüsse	3
5. Nutzung von Grundstücken für Netzanlagen	3
6. Bestimmung von Anschlüssen	3
7. Erstellung der Anschlussleitung.....	3
8. Erstellungskosten des Anschlusses/Informations-pflichten	3
9. Eigentums Grenzen	4
10. Änderung bestehender Anschlüsse	4
11. Temporäre Anschlüsse	4
12. Gewährleistung der Zugänglichkeit	4
13. Grabarbeiten im Bereich von Anlagen und Leitungen	4
14. Haftung bei Beschädigung von Anlagen und Leitungen	4
15. Durchleitungsrechte	4
16. Erdung	4
17. Unterhalt und Erneuerung	4
18. Ausnahmen	5
19. Netzkostenbeiträge	5
20. Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Verrechnung	5
21. Zahlung	5
22. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung	5
23. Inkrafttreten	5

Anschlussbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Telekommunikationsnetz der WYNET richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telekommunikationsnetz sowie für die Erbringung von Dienstleistungen der WYNET.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen der WYNET auf der Website der WYNET unter www.wynet.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.3 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.4 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Regelwerke der massgebenden Branchenverbände und die Werkvorschriften der IB Langenthal AG, welche auch für die WYNET gelten.

2. Anschluss von Liegenschaften und Verbindungsleitungen

- 2.1 Die WYNET erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung.
- 2.2 Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden und bleiben im Eigentum und der Verantwortung des Kunden.
- 2.3 Die WYNET ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen von einer bestehenden Netzanschlussleitung, weitere Grundstücke anzuschliessen.

3. Anschlüsse von Detailerschliessungen

- 3.1 Die Anschlussleitungen zu Detailerschliessungen (neue Überbauungsgebiete) sowie die Netzanlagen zur Verteilung innerhalb dieser Detailerschliessungen werden von der WYNET im Auftrag zu Lasten der für die Detailerschliessung verantwortliche juristische oder natürliche Person(en) erstellt.

4. Nutzung von Grundstücken für Anschlüsse

- 4.1 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der WYNET kostenlos erforderliche Durchleitungsrechte für die ihr Grundstück versorgende Netzanschlussleitungen.
- 4.2 Grundeigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 4.3 Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

5. Nutzung von Grundstücken für Netzanlagen

- 5.1 Sind zur Belieferung eines Kunden oder für eine sichere und wirtschaftliche Versorgung besondere Anlagen wie

eine Verteilkabine, etc. notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der WYNET in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen und den dazu erforderlichen Platz dauernd zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Die Anlage wird nach den Vorgaben der WYNET erstellt. 5.3 Der Standort solcher Anlagen wird von der WYNET in Absprache mit dem Kunden festgelegt.
- 5.4 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 5.5 Können sich ein Kunde und die WYNET nicht über eine Dienstbarkeitsentschädigung einigen, so wird diese durch die Gültsschätzungskommission Emmental-Oberaargau im Sinne eines Schiedsgutachtens geschätzt und für die Parteien verbindlich festgelegt.
- 5.6 Die WYNET ist berechtigt, die für Netzanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 5.7 Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der WYNET.

6. Bestimmung von Anschlüssen

- 6.1 Die WYNET bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlüsse, das Anschlussmedium, den Ort der Hauseinführung und den Standort der Signalübergabepunkt.
- 6.2 Dabei nimmt die WYNET nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

7. Erstellung der Anschlussleitung

- 7.1 Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Verteilnetz bis zur Signalübergabepunkt im Gebäude obliegt ausschliesslich der WYNET bzw. dem von der WYNET bezeichneten Unternehmer.
- 7.2 Die WYNET bestimmt die Anforderungen an den Tiefbau bezüglich minimalen Leitungsüberdeckungen, minimalen Abständen zu anderen Anlagen, Umhüllungsmaterial, etc.
- 7.3 Die WYNET bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort der Signalübergabepunkt.
- 7.4 Mitgeltend sind die Werknormen der IB Langenthal AG, welche auch für die WYNET gelten.
- 7.5 Die WYNET ist berechtigt, die Inbetriebnahme von Anschlussleitungen mit technischen, qualitativen oder anderen Mängeln, welche nicht die WYNET selbst verantworten abzulehnen und die Anschlüsse erst nach Beheben der Mängel in Betrieb zu nehmen.

8. Erstellungskosten des Anschlusses / Informationspflichten

- 8.1 Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für
 - Planung und Projektierung
 - Bauleitung

- Administration- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
 - Hausinstallation - Prüfungen
 - Einmass und Dokumentation usw.
- 8.2 Löst ein neuer oder verstärkter Anschluss Netzinvestitionen aus, gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten der WYNET.
- 8.3 Haben Kunden jedoch infolge von durch sie ausgelöste Netzinvestitionen Vorteile bei ihren Anschlusskosten, beispielsweise kürzere Anschlusslängen, kann die WYNET die Kunden im Umfang dieser Vorteile an den Investitionskosten beteiligen.
- 8.4 Der Kunde oder sein Installateur hat sich frühzeitig bei der WYNET über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen, bei nicht rechtzeitiger Anzeige, gehen sämtliche daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 9. Eigentumsgrenzen**
- 9.1 Bis zur Eigentumsgrenze (gem. 9.5) gehen Anschlussleitungen und Schutzrohre zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ins Eigentum der WYNET über, die Gebäudeeinführungen bleiben im Eigentum der Kunden.
- 9.2 Nur die WYNET und von ihr berechnigte Personen und Firmen sind befugt, Arbeiten am Eigentum der WYNET vorzunehmen.
- 9.3 Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Instandhaltungspflicht.
- 9.4 Der Kunde trägt ab der Eigentumsgrenze auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie die Instandhaltung seiner Anlagen.
- 9.5 Eigentumsgrenzen ohne separate vertragliche Regelung sind: - Kabel: Signalübergabepunkt nach der Gebäudeeinführung beim Ende des Netzkabels der WYNET. Schutzrohr: Gebäudeeinführung
- 10. Änderung bestehender Anschlüsse**
- 10.1 Bei Verstärkungen, Erweiterungen, Änderungen oder Rückbauten von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 10.2 Verursacht ein Kunde die Veränderung eines bestehenden Anschlusses, trägt er dafür die Kosten wie für einen neuen Anschluss. Verursacht die WYNET die Veränderung eines bestehenden Anschlusses, trägt sie die dadurch verursachten Kosten.
- 11. Temporäre Anschlüsse**
- 11.1 Für temporäre Baustellen, für Schausteller, Festbetriebe usw. gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11.2 Sämtliche Kosten für temporäre Leitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 12. Gewährleistung der Zugänglichkeit**
- 12.1 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der ungehindert ablesbaren Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 12.2 Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 12.3 Kosten für die Entfernung oder Wiederinstandstellung solcher Hindernisse bei der Instandhaltung durch die WYNET werden dem Kunden verrechnet respektive nicht durch die WYNET übernommen.
- 13. Grabarbeiten im Bereich von Anlagen und Leitungen**
- 13.1 Die WYNET verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.
- 13.2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten, Sprengungen, Fällen von Bäumen etc. auszuführen, hat sich vorgängig bei der WYNET über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz nach Vorgabe der WYNET zu sorgen.
- 13.3 Ohne Bewilligung der WYNET ist es nicht gestattet, aus jeder Richtung näher als 1m von Anlagen und Leitungen der WYNET entfernt Erdarbeiten auszuführen, die Anlagen und Leitungen freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 13.4 Sind bei Grabarbeiten Leitungen oder Warnbänder zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die WYNET zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.
- 14. Haftung bei Beschädigung von Anlagen und Leitungen**
- 14.1 Kunden und ihre Beauftragten haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der WYNET im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden.
- 14.2 Die Verursacher von Schäden und ihre Auftraggeber haften solidarisch für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.
- 15. Durchleitungsrechte**
- 15.1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des anzuschliessenden Kunden.
- 15.2 Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.
- 16. Erdung**
- 16.1 Sämtliche Anlagen und Leitungen der WYNET dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.
- 16.2 Anschlussleitungen oder Hausinstallationen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- 17. Unterhalt und Erneuerung**
- 17.1 Anschlussleitungen werden ausschliesslich durch die WYNET oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.
- 17.2 Die WYNET übernimmt die Kosten bis zur definierten Eigentumsgrenze.
- 17.3 Kosten an Anschlussleitungen im Eigentum der Kunden oder deren Installation gehen zu Lasten der Kunden

- 17.4 Schäden, die sich an der Anschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WYNET sofort mitzuteilen.
- 17.5 Neben Mängeln und Anpassungen kann auch das Erreichen der technischen Lebensdauer ein Ersatzgrund für eine Anschlussleitung sein

18. Ausnahmen

- 18.1 Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, kann die WYNET Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser AGB gestatten.

19. Netzkostenbeiträge

- 19.1 Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz werden in der Regel keine Netzkostenbeiträge erhoben.
- 19.2 In begründeten Fällen kann die WYNET angemessene Netzkostenbeiträge mit den Grund- bzw. Liegenschaftseigentümern vereinbaren respektive auf die Erschliessung verzichten.
- 19.3 Für den Anschluss von Objekten, die ausserhalb der Bauzonen liegen, können die WYNET zusätzlich Baubeiträge zulasten des Kunden erheben.

20. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 20.1 Das Rechtsverhältnis endet lediglich mit dem Rückbau bestehender Anschlüsse.
- 20.2 Die Kosten von Anschlussrückbauten auf Wunsch der Kunden gehen zu deren Lasten.
- 20.3 Werden Liegenschaften veräussert, gehen Nutzen und Lasten der Liegenschaftsanschlüsse auf den neuen Eigentümer über.

Verrechnung und Inkasso

21. Zahlung

- 21.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 21.2 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der WYNET zu melden.
- 21.3 Vor Baubeginn kann die WYNET eine Akontozahlung von 80% des voraussichtlichen Netzkostenbeitrags in Rechnung stellen.
- 21.4 Der effektive Netzkostenbeitrag wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt.
- 21.5 Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

22. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 22.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.

- 22.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 22.3 Kann die WYNET auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreibung, bei Elektrizitäts- oder Gasanschlüssen Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 22.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 22.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 22.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 25.00 exkl. MwSt. erhoben.
- 22.7 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 22.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 22.9 Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

23. Inkrafttreten

- 23.1 Diese vom Verwaltungsrat der WYNET am 17. Januar 2017 genehmigten AGB Anschlussbedingungen der WYNET treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Wynau, 20. Januar 2018